



Senat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss des Vorsitzenden des Senats 1 vom 27.04.2016 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Zurückweisung richtet sich der am 08.05.2016 fristgerecht erhobene Einspruch des Beschwerdeführers.

Mit Beschluss des stv. Vorsitzenden des Senats 1 vom 11.05.2016 wurde die Entscheidung über den Einspruch an den Senat 2 des Presserats übertragen.

Sowohl die Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“ als auch der Beschwerdeführer haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

BESCHLUSS

Der am 08.05.2016 erhobene **Einspruch des Beschwerdeführers Markus Wilhelm gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 27.04.2016**, mit dem seine Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin Tiroler Tageszeitung GmbH, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck, als Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“ **wegen „andauernder Nachberichterstattung ohne Angabe der vom Beschwerdeführer betriebenen Webseite ‚dietiwag.org‘ als Quelle“** zurückgewiesen worden ist,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Markus Wilhelm, Betreiber der Homepage „www.dietiwag.org“, beschwert sich wegen „andauernder Nachberichterstattung ohne Angabe der Quelle“ durch die „Tiroler Tageszeitung“. Die Chefredaktion der Tiroler Tageszeitung untersage ihren Redakteuren laut Beschwerdeführer „dezidiert“ – auch bei kompletter Übernahme exklusiv recherchierter Inhalte von der Webseite des Beschwerdeführers – diese in ihrem Blatt als Quelle zu nennen. Dies widerspreche „in krasser Form den primitivsten Regeln journalistischen Anstands“. Er ersucht den Presserat „sich mit diesen quasi institutionalisierten Verfehlungen der „Tiroler Tageszeitung“ zu befassen und sie zur Einhaltung landesüblicher Usancen im Umgang mit journalistischen Quellen zu veranlassen“.

Der Vorsitzende des Senats 1 hat die Beschwerde mit Beschluss als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Im Wesentlichen handle es sich bei dem Problem um eine urheberrechtliche Frage, für die die Senate des Presserats nicht zuständig seien. Im Ehrenkodex für die österreichische Presse gebe es dazu keine passende Bestimmung. Auch der Beschwerdeführer selbst nenne keine Bestimmung, welche im vorliegenden Fall verletzt sein könnte.

Der Senat 2 des Presserats teilt die Ansicht, dass es sich im vorliegenden Fall in erster Linie um eine Frage des Urheberrechts handelt, die nicht in die Zuständigkeit des Presserats fällt.

Der Beschwerdeführer hält in seinem Einspruch fest, dass der Presserat schon allein deshalb für sein Anliegen zuständig sein müsse, weil der Ombudsmann des Presserats eingeschaltet worden sei. Aus diesem faktischen Verhalten ergebe sich – entgegen der Argumentation im Zurückweisungsbeschluss – die Zuständigkeit. Es bestehe ein eklatanter Widerspruch zwischen dem anfänglichen Herangehen an die Causa und der erfolgten Zurückweisung.

Der Senat 2 ist nicht der Auffassung des Beschwerdeführers. Die Senate des Presserats können in jedem Konflikt zwischen einem Betroffenen und einem Medium eine Ombudsperson einschalten, wenn ein Vermittlungsversuch sinnvoll erscheint. Allein der Umstand, dass es zu einem Ombudsverfahren kommt, sagt noch nichts darüber aus, ob im Falle eines Scheiterns der Vermittlung ein Verfahren vor einem Senat eingeleitet wird oder nicht. Das Ombudsverfahren ist lediglich eine Serviceleistung des Presserats, die keine Indizwirkung auf das Verfahren vor den Senaten hat.

In dem Einspruch weist der Beschwerdeführer zudem auf Punkt 2.1. des Ehrenkodex hin, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass die Redakteurinnen und Redakteure der „Tiroler Tageszeitung“ gegen diese Bestimmung verstoßen, wenn sie in ihren Artikeln nicht auf die primäre Quelle „dietiwag.org“ für die veröffentlichten Informationen hinweisen.

Selbst wenn man so wie der Beschwerdeführer und anders als der Vorsitzende des Senats 1 der Ansicht ist, dass der vorliegende Fall mit Punkt 2.1. des Ehrenkodex in Zusammenhang gebracht werden kann, geht der Senat 2 nicht von einer Verletzung dieses Punktes aus, und zwar aus folgenden Gründen:

Es mag zwar sein, dass sich die Redakteurinnen und Redakteure der „Tiroler Tageszeitung“ in dem einen oder anderen Fall von den Themen und Recherchen auf der Homepage des Beschwerdeführers inspirieren haben lassen. Die bloße Übernahme einer Idee oder eines Themas für eine eigenständig (nach)recherchierte Geschichte verpflichtet nach Auffassung des Senats jedoch nicht dazu, die Quelle für die Idee oder das Thema anzuführen.

Nach Auffassung des Senats liegt es im Ermessen der Journalistinnen und Journalisten, ob sie die Quelle für ihre Inspiration nennen oder nicht.

Die vom Beschwerdeführer angeführten Artikel in der „Tiroler Tageszeitung“ betreffen durchwegs Themen, über die – wegen ihrer Relevanz – breit in der (Tiroler) Öffentlichkeit diskutiert worden ist. Selbstverständlich werden derartige, für die Öffentlichkeit wichtige Themen von zahlreichen Tiroler Medien behandelt. Nach Ansicht des Senats ist es bei diesen Themen nicht unbedingt erforderlich anzugeben, wo diese erstmals behandelt worden sind (manchmal wird es auch gar nicht möglich sein, dies zu eruieren).

Es ist auch nicht auszuschließen, dass die für die Artikel der „Tiroler Tageszeitung“ verwendeten Ideen und Themen in manchen der vom Beschwerdeführer kritisierten Fälle gar nicht von der Homepage des Beschwerdeführers stammen, sondern eigenständig gefunden wurden oder auf andere Quellen zurückgehen.

Der Senat hält fest, dass die kritisierten Artikel der „Tiroler Tageszeitung“ im Vergleich zu den Beiträgen auf der Homepage des Beschwerdeführers anders aufbereitet sind und auch andere Informationen enthalten. In einer Stellungnahme gegenüber der Ombudsfrau des Presserats hat die Chefredaktion der „Tiroler Tageszeitung“ erklärt, dass die beanstandeten Artikel selbst recherchiert worden seien. Für den Senat gibt es keinen Grund, an dieser Angabe zu zweifeln.

Der Einspruch des Beschwerdeführers gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 06.03.2015 ist somit unbegründet und gemäß § 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates abzuweisen.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 4. VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit dagegen besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
19.05.2016